

**Satzung über die Teilnahmebestimmungen und Erhebung von Marktstandsgebühren für die Wochenmärkte in der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
32.020	Arbeitsgruppe 2/2-2 Gewerbe	28.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Siegen am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Teilnahmebestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Siegen betreibt Wochenmärkte gemäß § 67 der Gewerbeordnung. Der Besuch der Wochenmärkte sowie der An- und Verkauf auf den Wochenmärkten ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften jedermann gestattet.
- (2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Wochenmärkten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Wochenmärkte nach den dafür getroffenen Regelungen erforderlich ist.
- (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **§ 2**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadt Siegen haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Standinhaber und sonstigen Personen aufgrund der Benutzung der Märkte entstehen.
- (2) Die Stadt Siegen trifft im Verhältnis zu den Standinhabern keine eigene Sicherungspflicht; vielmehr haften die Standinhaber für die Verkehrssicherheit der auf die Märkte verbrachten Erzeugnisse aller Art. Die Haftung beginnt mit der Errichtung der Stände und endet mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes.
- (3) Ordnet die Stadt Siegen das Ausfallen der Märkte, die zeitliche Verschiebung oder eine Einschränkung hinsichtlich des Warenangebotes oder der Marktfläche an, so können die Markthändler hieraus keinen Erstattungsanspruch gegen die Stadt Siegen geltend machen. Das trifft auch zu, wenn die Märkte wegen notwendiger Arbeiten an Versorgungs- und sonstigen Leitungen im Marktbereich oder wegen anderer, von der Stadt Siegen nicht zu vertretender Ereignisse abgebrochen werden müssen oder beeinträchtigt werden.

## II. Marktstandgebühren

### § 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der als Marktplätze festgesetzten Straßen und Plätze zum Feilbieten von Waren, Gütern und Leistungen erhebt die Stadt Siegen eine Marktstandsgebühr.
- (2) Die Marktstandsgebühr beträgt 0,60 EUR für jeden angefangenen Quadratmeter je Markttag. Die Mindestgebühr je Stand und Markttag beträgt 6,00 EUR.

### § 4 Berechnung der Gebühr

Zur Berechnung der Gebühr sind alle von Marktstandsinhabern benutzten Bodenflächen von der Marktaufsicht auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützungsräume und Lagerplätze (auch für leere Kisten und Marktabfälle). Außerdem sind Wagenhalteplätze, sofern sie sich nicht unmittelbar hinter oder neben den Verkaufsständen befinden, mit auszumessen.

### § 5 Erhebung der Gebühr

Die Gebühr wird auf den Wochenmärkten von den Beauftragten der Stadt (Marktmeister) festgesetzt und gegen Empfangsbestätigung erhoben.

## III. Inkrafttreten

### § 6

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Siegen vom 8. Dezember 1975 außer Kraft.

+++++

Die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1995 trat am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.